

# **Benutzungsordnung für die Gifhorner Dorfgemeinschaftshäuser**

Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) im Sinne dieser Ordnung sind  
das DGH Gamsen  
das DGH Kästorf  
das DGH Wilsche  
das DGH Neubokel  
das Bahnerhaus in Winkel

## 1. Allgemeines

Alle Dorfgemeinschaftshäuser befinden sich im Eigentum der Stadt Gifhorn.

Die Dorfgemeinschaftshäuser werden vom Fachbereich 60 Bauverwaltung bewirtschaftet.

Jedes Dorfgemeinschaftshaus hat einen Hausmeister/ eine Hausmeisterin, der/die vor Ort für das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus zuständig ist.

## 2. Zweck der Dorfgemeinschaftshäuser

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind die Zentren des kulturellen, sportlichen und Vereinslebens im jeweiligen Ortsteil und dienen in erster Linie für Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Ortsteils. Das sind Veranstaltungen:

- des Orsrates
- von Vereinen und Verbänden des Ortsteils
- von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Zudem können die Dorfgemeinschaftshäuser auch von allen anderen Bürgerinnen und Bürgern gemietet werden.

Die Dorfgemeinschaftshäuser können für kulturelle Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Familienfeiern, Versammlungen und Ausstellungen gegen Zahlung einer Gebühr angemietet werden.

## 3. Reservierung

Anmeldungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich 60 Bauverwaltung, Tel: 05371 88 159, rechtzeitig vorzunehmen.

Für die frühestmögliche Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und dem Bahnerhaus Winkel gelten folgende Fristen:

Die Dorfgemeinschaftshäuser können

- an Ortsräte, Vereine, Verbände oder Organisationen aus der jeweiligen Ortschaft frühestens 15 Monate
- an sonstige Nutzer aus der jeweiligen Ortschaft frühestens 11 Monate
- an sonstige Nutzer aus dem übrigen Stadtgebiet (Bürger und Bürgerinnen, Vereine, Verbände, Organisationen) frühestens 6 Monate

- an auswärtige Nutzer (Bürger und Bürgerinnen, Vereine, Verbände, Organisationen) frühestens 4 Monate vor der Veranstaltung vermietet werden.

Jeder Nutzer muss die Art der beabsichtigten Veranstaltung bei der Reservierung angeben. Falsche Angaben führen automatisch zum Widerruf der Reservierung oder später des Mietvertrages.

Eine Reservierung kommt nicht zustande,

- wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gifhorn zu befürchten ist;
- wenn eine der folgende Veranstaltungsarten geplant ist:
  - gewerbliche Verkaufsveranstaltungen
  - kommerzielle Tanzveranstaltungen
  - private Jahrgangsfeiern
  - sog. Flatrate-Veranstaltungen.

Die Reservierung kann über folgende Wege erfolgen:

- persönlich durch Vorsprache im Fachbereich 60 Bauverwaltung der Stadt Gifhorn im Rathaus Zimmer E 16 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
- per Telefon unter 05371 – 88 159
- per Online-Reservierung über [www.stadt-gifhorn.de](http://www.stadt-gifhorn.de)

Die Reservierung erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Interessenten, der beabsichtigt, das Dorfgemeinschaftshaus zu mieten. Grundvoraussetzung ist, dass der Interessent mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist.

Folgende Angaben des Interessenten sind zwingend erforderlich, um Mieter zu werden:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Gewünschter Termin
- Gewünschtes Dorfgemeinschaftshaus
- Art der Veranstaltung
- Maximale Personenzahl
- Mailadresse (Online-Reservierung)

Ein Rechtsanspruch auf die Reservierung und auf die Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

#### 4. Mietvertrag

Mit jedem Nutzer ist für die reservierte Zeit ein Mietvertrag zu schließen.

Er kommt zustande, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Mietvertrag wird in der Regel zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin ausgestellt und zugesandt. Erst nach der Unterzeichnung durch den Reservierenden und nach dem Eingang des Vertrages bei der Stadt Gifhorn gilt der Mietvertrag als geschlossen.

Es ist nicht zulässig, die Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte zu übertragen.

Das heißt: die Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt ausschließlich an die im Mietvertrag genannte Person und die Übernahme nach der Veranstaltung erfolgt nur von dieser Person (im folgenden Mieter genannt).

Der Mieter hat sich bei der Übergabe mit einem gültigen Personalausweis beim Hausmeister/ bei der Hausmeisterin auszuweisen und ist verpflichtet, den unterschriebenen Mietvertrag vorzulegen. Nur dann erfolgt die Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses an den Mieter.

In Ausnahmefällen kann die Übergabe an eine dritte, volljährige Person erfolgen, wenn diese eine schriftliche Vollmacht hat.

Der Mieter ist Veranstalter im rechtlichen Sinne. Er haftet persönlich für die Erfüllung des Mietvertrages und die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Hausordnung.

Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

#### 5. Mietdauer

Es ist möglich, die Dorfgemeinschaftshäuser für einen halben Tag, ganztägig oder für ein Wochenende zu mieten.

Die halbtägige Anmietung bedeutet die Nutzung für max. 4 Stunden.

Für eintägige Veranstaltungen gilt:

Übernahme am Vortag der Veranstaltung um 18:00 Uhr und Übergabe am Folgetag der Veranstaltung um 11:00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, ein Dorfgemeinschaftshaus für ein Wochenende zu mieten. In diesem Fall erfolgt die Übernahme am Freitag um 18:00 Uhr und die Übergabe am Montag um 11:00 Uhr.

Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein voller Nachbereitungstag berechnet.

Zwischen zwei Vermietungen ist in der Regel jeweils 1 Tag Pause für die Übernahme/Übergabe sowie notwendige Reinigungsarbeiten zu lassen.

## 6. Sicherung der Einhaltung des Mietvertrages

Der Hausmeister/ die Hausmeisterin ist für den Mieter der Vertreter der Stadt Gifhorn vor, während und nach der Veranstaltung. Er/Sie übt die Rechte der Stadt Gifhorn als Eigentümer aus.

Das Hausrecht obliegt vom Moment der Übergabe bis zur Rückgabe dem Mieter.

Der Hausmeister/die Hausmeisterin hat das Recht auf ständigen Zugang zu sämtlichen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses.

Der Hausmeister/ die Hausmeisterin kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der zulässigen maximalen Personenzahl.

Dorfgemeinschaftshaus Gamsen:	max. 230 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Kästorf:	max. 190 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Neubokel:	max. 125 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Wilsche:	max. 95 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Wilsche mit Halle:	max. 240 Personen
Bahnerhaus Winkel:	max. 40 Personen

Stellt der Hausmeister/die Hausmeisterin Verletzungen der Hausordnung fest und werden diese nicht umgehend abgestellt, beauftragt er/sie einen Sicherheitsdienst, der in kürzester Zeit vor Ort ist und die Einhaltung der Hausordnung durchsetzt oder die Veranstaltung beendet. Bei Verstößen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, alarmiert der Hausmeister/die Hausmeisterin oder der Sicherheitsdienst die Polizei.  
Die Kosten für diese Einsätze trägt der Mieter.

Da bei Verstößen gegen die Hausordnung oft auch das Gebäude und/oder das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses in Mitleidenschaft gezogen werden, hat der Mieter vor der Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses eine Kautions bei Stadt Gifhorn zu hinterlegen.

## 7. Allgemeine Nutzungsrichtlinien

Jedes Dorfgemeinschaftshaus wird für einen Mieter komplett mit sämtlichen Räumen vermietet. (Ausnahme: Räume, die nicht der Vermietung unterliegen und abgeschlossen sind.) Die Dorfgemeinschaftshäuser haben bei der Übergabe aufgeräumt und gewischt zu sein. Die Wirtschaftsräume und die Toiletten sind in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden, d.h., die sanitären Objekte sind zu reinigen und der Fußboden zu wischen.

Das Parkett im Saal und auf der Bühne ist zu fegen und besenrein zu übergeben. Die benutzten Tische und Stühle sind in sauberem Zustand wegzuräumen. Außerdem ist die Theke zu reinigen.

Die Zapfanlage wird vom Hausmeister/ von der Hausmeisterin gereinigt.

Das Mobiliar der Dorfgemeinschaftshäuser wird nicht außer Haus vermietet und ist ausschließlich für den Gebrauch in den Dorfgemeinschaftshäusern bestimmt.

Der Mieter haftet gegenüber der Stadt Gifhorn für alle Schäden am Gebäude, an Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Das benutzte Geschirr ist nach der Veranstaltung in sauberem Zustand vollständig zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust von Geschirr wird dies dem Mieter in Rechnung gestellt.

Schäden, die der Stadt Gifhorn an überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen, werden durch die Stadt Gifhorn bzw. einen Beauftragten der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Gifhorn durch den Mieter oder die Teilnehmer an seiner Veranstaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt Gifhorn kann vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder der Stadt Gifhorn Fachbereich 60 Bauverwaltung anzuzeigen. Das gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden. Werden bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten die Räume als einwandfrei übernommen.

Dem Mieter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Vor und nach der Nutzung erstellt der Hausmeister/ die Hausmeisterin ein Übergabe- bzw. ein Übernahmeprotokoll. Die Protokolle sind vom Mieter zu unterzeichnen. Sollte der Mieter das Übernahmeprotokoll nach der Veranstaltung nicht unterzeichnen, entbindet ihn das nicht von der Verantwortung für die festgestellten Mängel und Defizite. Der Mieter erhält eine Kopie.

Dem Mieter obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und aller im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Einholung der nach dem Gaststättengesetz erforderlichen Gestattung des Verkaufs von Speisen und Getränken.

Findet bei öffentlichen Veranstaltungen ein Ausschank von Getränken statt, hat der Veranstalter dies nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes der Stadt Gifhorn, Fachbereich 32 Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Tel.: 05371/88-134, mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der in der Nachbarschaft des Dorfgemeinschaftshauses wohnenden Menschen durch die Veranstaltung nicht gestört wird. Verstöße können gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Nach 22:00 Uhr sind die Türen und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten, damit die in der Nachbarschaft wohnenden Mitbürger nicht durch Lärm gestört werden.

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 26 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat bei Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Fall eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr zur Durchführung der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Mieter hat den Fachbereich Ordnung der Stadt Gifhorn über solche Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind im Gebäude untersagt.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse II bzw. Kategorie 2 (z. B. Batterief Feuerwerk, Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können schriftlich bei der Stadt Gifhorn Fachbereich Ordnung beantragt werden.

Luftballons (Kinderballons) können bis zu einer Zahl von 499 Stück einzeln (nicht in Trauben zusammengebunden) gestartet werden, jedoch sind diese beim Fachbereich Ordnung der Stadt Gifhorn im Vorfeld anzumelden. Die Ballons dürfen nicht mit einem brennbaren Gas gefüllt sein. Es dürfen keine harten Gegenstände wie Holz, Plastik, Metall o. ä. und keine blinkenden oder leuchtenden Gegenstände am Ballon befestigt werden.

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Zuwiderhandlungen können gemäß des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es ist nicht gestattet, für außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses stattfindende Veranstaltungen Strom- und Wasseranschlüsse des Dorfgemeinschaftshauses zu nutzen.

Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken Schlüsseln usw. ist nicht gestattet.

Der anfallende Restmüll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Gelbe Säcke sind selbstständig zu entsorgen.

Das Entsorgen von Essenresten in der Toilette ist untersagt.

Eigene Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Gifhorn angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben pp. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls vom Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Gifhorn, vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfungen veranlasst der Mieter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.

Eigene Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.

Es dürfen nur Dekorationen aus nicht brennbarem Material verwendet werden.

Das Grillen im und außerhalb des Gebäudes ist untersagt.

Das Mitbringen von Huftieren in sämtliche Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Das Befahren der Dorfgemeinschaftshäuser mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Gilt nur für das Dorfgemeinschaftshaus Gamsen:

Die durch ein Hinweisschild gekennzeichnete Nottür darf nur im Notfall geöffnet werden. Bei unsachgemäßem Öffnen der Tür ist eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

### 8. Umkleide-, Duschräume und Toiletten

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich. Eine Haftung seitens der Stadt Gifhorn wird nicht übernommen.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den Sportlern zur Verfügung.

#### *Zusatz für das Dorfgemeinschaftshaus Wilsche*

Die Halle darf nur durch den Seiteneingang und mit Turnschuhen (mit hellen bzw. abriebfesten Sohlen) betreten werden. Ausnahmen gelten bei geselligen Veranstaltungen.

Die großen Sportgeräte dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen in die Halle gebracht werden.

Die Geräte sind unverzüglich nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand auf dem für sie bestimmten Platz abzustellen.

Die Deckenlüfter und die Jalousien der Luftfilter (Heizung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

### 9. Sportveranstaltungen

Übungsveranstaltungen können nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden.

Markierungen dürfen nicht mit Farbe auf den Hallenboden angebracht werden. Sollten Spielfeldmarkierungen notwendig werden, so können diese mit einem Klebeband aufgeklebt und müssen nach dem Spiel entfernt werden.

Die laufende Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Übungsstunden wird jeweils in einem Belegungsplan festgehalten. Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb können zurückgenommen werden, wenn die Halle für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen benötigt wird, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Einmalige Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstage haben grundsätzlich Vorrang gegenüber den Übungsstunden und wiederkehrenden Veranstaltungen, soweit es sich um Dauerbenutzungen handelt. Die Übungsstunden müssen dann in anderen Räumen stattfinden oder ganz abgesagt werden.

Der betreffenden Dauerbenutzer wird in diesem Fall durch den Hausmeister oder Aushänge rechtzeitig darüber informiert.

Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Benutzungsstätte besteht nicht.

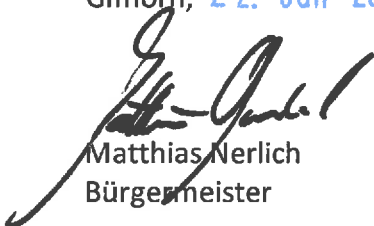
#### 10. Aufsicht und Wartung

Die Aufsicht und Wartung der Dorfgemeinschaftshäuser obliegt der Stadt Gifhorn.

Die Bedienung der Lautsprecheranlage obliegt einem Beauftragten der Stadt Gifhorn. Dem Beauftragten der Stadt Gifhorn darf der Zutritt zu den überlassenen Veranstaltungs- und Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Gifhorn ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister über einen ständigen oder vorübergehenden Ausschluss eines Mieters von der künftigen Nutzung.

Gifhorn, 22. Juli 2015



Matthias Nerlich  
Bürgermeister